

ferenzen“. Dem Schulschriftführer fielen keine direkten Kontrollkompetenzen über die Unterrichtsführung zu. Die Frage muss im Raum stehen bleiben, inwieweit sich angesichts der vertikalen, klerikal geprägten Verwaltungsstrukturen eine Positionierung als „Primus inter pares“⁹⁷ gegenüber den Lehrpersonen darstellen liess.

4.5.5 Spannungsfeld Schulsystem: Schultypen und Schularten

Im Schulgesetz von 1929 wurden auch erstmals verschiedene Schultypen angeführt, namentlich „*der Kindergarten*“, „*die Volksschule*“, „*Höhere Unterrichtsanstalten*“, „*Freie Unterrichtskurse*“ und „*Privatunterricht*“. Gleich 69 Artikel (Art. 35 bis 102) widmen sich der näheren Beschreibung der Schularten. Ab 1937 erhielten die Maristen die Bewilligung zur Führung eines Gymnasiums, das *Collegium Marianum* in Vaduz. 1981 übernahm der Staat dessen Trägerschaft (vergl. Martin 1984, S. 49).

Festzuhalten ist hier, dass die Schulpflicht sich auf die „*Volksschule*“ bezieht. Diese wird unterteilt in die achtjährige „*Alltagsschule*“, die zweijährige „*Fortbildungsschule*“ (jeweils an Samstagnachmittagen – und die sog. „*Christenlehre*“ (Art 66).

Die Dauer der Schulpflicht ist bemerkenswerterweise nicht eindeutig geregelt. Sie kann auch auf die zweijährige Fortbildungsschule ausgedehnt werden, sofern „*Schulkinder (...) aus der Alltagsschule entlassen worden sind und nicht durch gesetzliche Bestimmungen dieser Pflicht enthoben werden*“ (Art. 66). Die Schulpflicht erlischt jedenfalls bei „*Vollendung des 16. Lebensjahres*“ (Art. 68). Während Unterrichtszeiten und Unterrichtsfächer von „*Alltags-*“ und „*Fortbildungsschule*“ näher bezeichnet werden (Art. 59 u. 62), ist die „*Christenlehre*“ nur unscharf definiert.

Ein Indiz für allfällige Uneinigkeiten zwischen weltlichen und katholischen Playern mag im Widerspruch liegen, dass einerseits Art. 68 das Ende der Schulpflicht mit Vollendung des 16. Lebensjahres festlegt, dagegen die „*Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre*“ im gleichen Gesetz (!) erst mit dem „*Abschluss des laufenden Schuljahres, in welchem die Jugendlichen ihr 17. Altersjahr erfüllt haben...*“ (Art. 74) erlischt.

Lehrerinnen und Lehrer der „*Alltagsschule*“ unterweisen folgende Unterrichtsgegenstände: „*1. Religion und Sittenlehre, 2. Sprache und Schrift, 3. Rechnen und Berechnen, 4. Naturkunde, Geschichte und Geographie – mit Besonderer Berücksichtigung der Heimatkunde, 5. Zeichnen, Gesang und Turnen, 6. Handarbeit*“ (Art. 59); Lehrerinnen und Lehrer der wohl schon berufsvorbereitenden „*Fortbildungsschule*“, die ja nur an Samstagnachmittagen stattfindet, unterrichten: „*Staatsbürgerlicher Unterricht, (...) einfache allgemeine Geschäftsführung, Berechnen von Fläche und Körper mit besonderer Berücksichtigung beruflicher Anwendung, Haushaltskunde*“ (Art. 62).

⁹⁷ Siehe die vorangegangenen Ausführungen zur Schultheorie.